



## Der Weg in die Selbstständigkeit und was dabei in puncto Steuern und Sozialversicherung zu beachten ist

Bei jeder beruflichen Tätigkeit, die nicht als unselbstständiges Dienstverhältnis (Angestellte, Arbeiter) oder im Rahmen eines freien Dienstvertrages ausgeübt wird, gelten die steuerlichen Regelungen eines „Gewerbebetriebes“ oder eines „selbstständigen Werkvertragnehmers“.

### Zuerst denken, dann handeln: Entscheidung über die Rechtsform des Unternehmens

Für die wenigsten Gründer(innen) ist die Selbstständigkeit die simple Fortführung einer gewohnten unselbstständigen Beschäftigung. Der Schritt in die Selbstständigkeit wird oft gemeinsam mit Partner(inne)n überlegt und unterliegt verschiedenen Rahmenbedingungen. Neben Personengesellschaften (Einzelunternehmen, Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts), die eine persönliche (gemeinsame) Haftung für das eigene Unternehmen voraussetzen, können auch Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, Genossenschaft) gegründet werden, die die Haftung des Unternehmers beschränken. Detaillierte Informationen finden Sie u. a. im Leitfaden für Gründerinnen und Gründer im anschließend angeführten Gründerservice. Die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Unternehmen ihre Rechtsform aufgrund geänderter Zielsetzungen auch mehrmals in ihrem Lebenszyklus ändern können. Der Einfachheit halber beziehen sich alle weiteren Informationen auf die Gründung eines **Ein-Personen-Unternehmens (EPU)**. In den meisten Fällen ähneln sich die Erfordernisse bei anderen Rechtsformen. Auf zusätzliche Regelungen, etwa Verpflichtungen gegenüber dem Firmenbuch bei Mehrpersonengesellschaften oder Kapitalgesellschaften u. ä., wird deshalb nicht näher eingegangen.



Nach dem Motto: „**Von der Wiege bis zur Bahre – Formulare, Formulare**“ gilt es, neben den für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Gesetzen, das

- I. gewerberechtliche Regelwerk**, das
- II. steuerrechtliche** und das
- III. sozialversicherungsrechtliche Regelwerk** zu berücksichtigen sowie
- IV. andere wichtige Gesetze**

### **I. Gewerberechtliche Aspekte – Verpflichtungen gegenüber der Wirtschaftskammer und anderen Berufsverbänden**

Grundsätzlich unterliegen die meisten selbstständigen Tätigkeiten, die nachhaltig, wiederkehrend und mit Gewinnabsicht ausgeübt werden, dem Gewerbe-recht.

Ein Besuch des Gründerservice der Wirtschaftskammer (in Wien am Stubenring 8–10) bringt Klarheit darüber, wie Ihre Tätigkeit gewerberechtlich einzu-stufen ist.

Die meisten Gewerbe sind freie Gewerbe, das heißt, es wird kein spezieller Befähigungsnachweis benötigt



## II. Steuerrechtliche Aspekte – Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt

### 1) Anzeigepflicht über den Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit und Beantragung einer Steuernummer innerhalb eines Monats.

Wenn die Anmeldung in Gestalt eines formlosen Schreibens erfolgt, sendet das Finanzamt innerhalb einer gewissen Zeit einen Fragebogen zu. Dieser lässt sich auch herunterladen und als Anmeldung der Steuernummer (Formular Verf24) dem Finanzamt übermitteln.

### 2) Führen von Aufzeichnungen (Einnahmen-Ausgabenrechnung) zur Ermittlung des steuerlichen Einkommens (Gewinn) = Einnahmenüberschuss.

### 3) Abgabe einer Einkommensteuererklärung bis Ende April bzw. auf (grundsätzlich verpflichtendem) elektronischem Weg bis Ende Juni (Verlängerung auf Antrag möglich).

a) Wenn das Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthält (Unternehmer[in] beginnt neben der Anstellung eine selbstständige Tätigkeit). Ab zusätzlichen Einkünften von € 730,- besteht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

b) Enthält das Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte, besteht eine Erklärungspflicht ab einem Einkommen von € 11.000,-. Das ist auch die Grenze, ab der Einkommensteuer anfällt (Berechnung auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Menüpunkt Steuern/Berechnungsprogramme/Einkommensteuertabelle leicht möglich).

c) Die Anträge können mit ein wenig Übung auch online eingebracht werden, wenn Sie sich bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt unter Vorlage der Steuernummer und eines amtlichen Lichtbildausweises Ihre Zugangsdaten abgeholt haben.

### 4) Umsatzsteuerpflicht ja oder nein?

Übersteigen die selbstständig erzielten Umsätze die Grenze von € 30.000,-, fällt man als Unternehmer(in) in die Umsatzsteuerpflicht. Das heißt, auf jedes Leistungsentgelt müssen 20 % Mehrwertsteuer aufgeschlagen und ans Finanzamt abgeführt werden. Mehrwertsteuer (Vorsteuer), die in den Ausgaben enthalten ist, kann dann der abzuführenden Umsatzsteuer gegengerechnet werden.

Aus diesen Gründen besteht die Verpflichtung, ab einem Umsatz über € 30.000,- eine vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben. Übersteigt

(z. B. Handel, Werbung, Datenverarbeitung, Entrümpelung etc.). Für viele, sogenannte **reglementierte** Gewerbe braucht man einen Befähigungsnachweis (z. B. Gast- und Tischlereigewerbe, Kosmetik u. v. a.). Dabei muss meist eine spezielle Ausbildung und/oder eine einschlägige Berufspraxis nachgewiesen werden. Vereinzelt muss bei einigen Gewerben auch die Zuverlässigkeit überprüft werden (z. B. Pyrotechnik oder Vermögensberatung).

In Form von Teilgewerben gibt es auch die Möglichkeit, eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung ohne oder mit weniger anspruchsvollen Befähigungsnachweisen zu erlangen.

Ein Besuch auf [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at) hilft mit vielen nützlichen Informationen und einem Selbsttest, den Schritt in eine für viele ungewisse Zukunft besser abschätzen und planen zu können.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass gar keine Gewerbeberechtigung vonnöten ist (z. B. Erwachsenenbildung). Im Gegensatz dazu müssen in anderen Fällen deutlich größere Hürden überwunden werden, um selbstständig tätig sein zu dürfen; dies gilt z. B. für Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen oder Architekt(inn)en.

Seit 1999 ermöglicht das **NEUFÖG-GESETZ** bei der erstmaligen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit den sogenannten „neuen Selbstständigen“ gewisse Erleichterungen bei Gebühren, die mit der Gründung verbunden sind, ermäßigte Beitragssätze in der gewerblichen Sozialversicherung bzw. Erleichterungen bei Lohnnebenkosten im Falle der Beschäftigung von Dienstnehmer(inne)n.

der Umsatz die Marke von € 100.000,- muss die Umsatzsteuer monatlich entrichtet werden (jeweils eineinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Kalendermonates = „der Fünfzehnte“ ).

#### 5) Buchführung, Einnahmen-Ausgabenrechnung

Als **Einnahmen** gelten alle finanziellen Zuflüsse, die im Zusammenhang mit der Selbstständigkeit stehen, also auch allfällige Nebeneinnahmen oder Reisekostensätze.

Als **Betriebsausgaben** [www.steuerverein.at/steuerinfos/abc\\_der\\_betriebsausgaben.htm](http://www.steuerverein.at/steuerinfos/abc_der_betriebsausgaben.htm) gelten alle Ausgaben, die durch Unternehmenstätigkeit unmittelbar oder mittelbar veranlasst sind (Ausgaben für Wareneinkauf, Raumkosten [Miete, Strom, Gas], Reisekosten, Kommunikationskosten [Fax, Telefon, Internet], Büroaufwendungen [Büromaterial, Computer, Postgebühren], Weiterbildungskosten [Seminare, Kongresse, Supervision, Coaching], Fachliteratur [Bücher, Zeitschriften], Gebühren und Umlagen, Werbung [Inserate, Website, Bewirtungskosten], Abschreibungen, Kosten für Rechts- und Steuerberatung und Ähnliches. Weitere Informationen finden Sie auf [andreas.hechenblaickner.com/education/matura/einnahmen-ausgaben-rechnung.pdf](http://andreas.hechenblaickner.com/education/matura/einnahmen-ausgaben-rechnung.pdf) oder bei der **Wirtschaftskammer** ([www.wko.at](http://www.wko.at)).

Die Belege für die Einnahmen-Ausgabenrechnung werden am besten chronologisch (versehen mit Nummer in der Reihenfolge des Erhaltes der Honorare oder Zahlungszeitpunkt der Ausgabe) nach den einzelnen Einnahmen-Ausgaben-Gruppen geordnet und am Ende des Jahres in einer (Excel-)Tabelle zusammengefasst.

Ab einem Jahresumsatz von € 700.000,- oder bei bestimmten Unternehmensformen (z. B. GesmbH) muss das steuerliche Einkommen über eine doppelte Buchhaltung (Bilanzierung) ermittelt werden.

Aus der Differenz von Einnahmen zu Ausgaben errechnet sich das **Einkommen**, das in den **Steuererklärungsvordrucken** des Finanzministeriums [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Menüpunkt: Formulare/Einkommensteuer, **Formular E1**) im Feld „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ einzutragen ist.

Zusätzlich ist noch eine Beilage zur Einkommensteuererklärung (**E1a**) zu erstellen, wo die Ausgaben, nach einfachen logischen Kriterien zusammengefasst, eingetragen werden müssen.

#### Besonderheiten:

#### Abschreibungen und Reisekosten

##### Abschreibungen:

Gebrauchsgegenstände, die über einen längeren Zeitraum genützt werden und deren Kosten € 400,- übersteigen, können nicht sofort und zur Gänze als Ausgabe geltend gemacht werden. Die Anschaffungskosten müssen gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt und den Ausgaben zugerechnet werden.

Die Nutzungsdauer beträgt bei **beweglichen Gegenständen** (z. B. Sessel, Tische etc.) vier Jahre und bei **unbeweglichen** (z. B. Einbauküchen, Fußboden, Ausmalen etc.) 10 Jahre.

**Computerausrüstung** (Computer, Laptops, Drucker) kann auf drei Jahre abgeschrieben werden, bei **Kraftfahrzeugen**, sofern die firmenmäßige Nutzung überwiegt, beträgt die Abschreibungsdauer acht Jahre.

##### Autos und Reisekosten:

Als **Fahrtkosten** für beruflich veranlasste Reisen kann für PKWs ein Kilometergeld von derzeit € 0,42 pro Kilometer als Betriebsausgabe verrechnet werden. Damit sind alle Aufwendungen abgegolten (Abschreibungen des PKW, Instandhaltung, Versicherung, Treibstoff, Autobahngebühren etc.). Als Nachweis empfiehlt es sich, ein Fahrtenbuch zu führen bzw. jede Reise auf einem eignen Abrechnungsblatt zu erfassen. (Link zu Formularen und Checklisten: [www.rechenstift.at](http://www.rechenstift.at) Menüpunkt: Formulare und Downloads.)

Keine beruflich veranlasste Reise ist der tägliche Weg zwischen Büro und Wohnung. Darüberhinaus muss die Entfernung zum Reiseziel mindestens 25 km betragen und die Reise mindestens drei Stunden dauern.



Sollte der Anteil der beruflich gefahrenen Kilometer über 50 % der gesamt gefahrenen Kilometer betragen, sind die PKW-Kosten nicht über das Kilometergeld, sondern zur Gänze als Betriebsausgabe (auch die Anschaffungskosten des PKW) zu verrechnen. Ein anteiliger Privatanteil ist dabei als Betriebseinnahme auszuscheiden.

Das Auto als liebstes Kind vieler Unternehmer(innen) ist ein Thema, das große Kapitel in der österreichischen Steuerliteratur geschrieben hat. Für den Eigenimport eines Kfz aus dem Ausland empfiehlt es sich, eine spezialisierte Beratung zu diesem Thema in Anspruch zu nehmen.

Als **Diäten** können für eine Geschäftsreise € 2,20 pro Stunde (maximal 12 Stunden/Tag) zusätzlich als Betriebsausgabe verrechnet werden. Sollten Nächtigungen vonnöten sein, können die Hotelkosten verrechnet werden oder pauschal € 15,- pro Nacht. Im Ausland gelten andere, meist höhere Sätze.

### **III. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte – Verpflichtungen gegenüber der gewerblichen Sozialversicherung**

**Selbstständig erwerbstätige Personen unterliegen der Sozialversicherung nach dem GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz), sofern bestimmte Versicherungsgrenzen überschritten werden.**

Diese betragen bei Selbstständigen, die **ausschließlich** Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit beziehen, € 6453,36/Jahr ab dem Jahr 2012.

Gewerbetreibende (neue Selbstständige), die ihre Tätigkeit **nebenberuflich** zu einem Dienstverhältnis ausüben (Arbeiter[in], Angestellte, Arbeitslose, Pensionierte, Karenzgeld Beziehende) müssen schon ab € 4515,12 ihre Mitgliedschaft bei der SVGW erklären.

Grundsätzlich ist man verpflichtet, innerhalb eines Monats ab Beginn der selbstständigen Tätigkeit eine **Erklärung** an die Sozialversicherungsanstalt abzugeben, falls im Rahmen des laufenden Jahres zu erwarten ist, dass das voraussichtliche Einkommen diese Grenzen überschreiten wird. (**esv-sva.sozvers.at**, Menüpunkte Service – Formulare/Anträge)

Die Beiträge betragen derzeit 7,65 % des Einkommens für die Krankenversicherung, 17,50 % des Einkommens für die Pensionsversicherung und € 8,25 monatlich für die Unfallversicherung. In den ersten drei Jahren der Selbstständigkeit gibt es Ermäßigungen. Auf der Website der Gewerblichen Sozialversicherung kann man eine detaillierte **Infobroschüre** herunterladen (**esv-sva.sozvers.at/mediaDB/117017.PDF**).

Als Basis für die Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge gilt das Einkommen gemäß dem Ein-

kommensteuerbescheid. Mittels des **Beitragsrechners** ([www.fofos.at/solocomrechner.html](http://www.fofos.at/solocomrechner.html)) können die Beiträge selbst errechnet werden.

Seit 1. 1. 2008 wird über die Sozialversicherung auch die **neue Selbstständigenvorsorge** (1,53 % der Krankenversicherungsbeitragsgrundlage) eingehoben.

### **IV: Andere wichtige Gesetze**

Beim Zusammenschluss mehrerer Personen (Mitunternehmerschaft) oder Kapitalgesellschaften sind unternehmensrechtliche Vorschriften (Firmenbuch) zu berücksichtigen.

Bei vielen Firmen haben Standortentscheidungen (Umweltrecht) und das Betriebsanlagenrecht eine große Bedeutung. So kann eine Unternehmensgründung schon an scheinbaren Banalitäten, wie z. B. der Verwendung eines Pizzaofens an einem Gastgewerbstandort, scheitern. Viele Jungunternehmer sind daher häufig mit einer Unternehmensnachfolge oder einem Unternehmenserwerb sehr gut gestartet.

Bei der Beschäftigung von Mitarbeitern sind neben den sozialversicherungsrelevanten und kollektivvertraglichen Bestimmungen z. B. auch Arbeitszeitgesetze, Arbeitsruhegesetze oder auch das Behinderteneinstellungsgesetz mit zu bedenken.

#### **Nützliche Links:**

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Finanzamt)

[www.wko.at](http://www.wko.at) (Wirtschaftskammer, bitte benutzen Sie den Suchgenerator für Detailfragen)

[www.steuerverein.at](http://www.steuerverein.at) (Steuerplattform für Unternehmer, Dienstnehmer, Vereine)

[www.rechenstift.at](http://www.rechenstift.at) (Plattform Bilanzbuchhalter)

[esv-sva.sozvers.at](http://esv-sva.sozvers.at) (Sozialversicherung)

Im den Foren auf [www.boeb.at](http://www.boeb.at),

[www.sv-beratung.at](http://www.sv-beratung.at) und [www.steuerberater.at](http://www.steuerberater.at) können Sie auch Fragen stellen.

#### **Ing. Mag. Jakob Pirker**

Selbstständiger Buchhalter und Unternehmensberater



#### **Impressum:**

##### **Offenlegung**

##### **nach § 25 Mediengesetz**

##### **Herausgeber, Medieninhaber, Geschäftsführung:**

**ad-min, Ing. Mag. Jakob Pirker**

Kreuzgasse 87–89/1/3, 1180 Wien

Tel. & Fax: 01-478 13 51 | Mobil: 0676-334 57 77

E-Mail: [info@ad-min.at](mailto:info@ad-min.at) | Web: [www.ad-min.at](http://www.ad-min.at)

Grundlegende Richtung gemäß § 25, Absatz 4:

Informationen zum Themenkreis Steuern, Buchhaltung, (Büro)organisation, Bilanzierung, Lohnverrechnung und Unternehmensberatung.